

Information von:

Landesjugendpfarramt

André Medeke – Geschäftsführer Landesjugendpfarramt Oldenburg -

Bezirk Oldenburg

VCP Bezirk Oldenburg

Dirk von der Heide – Geschäftsführer VCP Bezirk Oldenburg -

-

-

Tel.: +49 (0) 441 7701 460

Fax: +49 (0) 441 7701 499

buero@vcpbzol.de

www.vcp-bezirk-oldenburg.de

Informationen für die Stammesleitungen des VCP Bezirk Oldenburg zur Vorlage und zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnis sowie zu den Vereinbarungen zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VII

Liebe Stammesleitung,

in Absprache mit der Bezirksleitung, dem Bezirksrat und der Geschäftsführung des VCP Bezirk Oldenburg möchten wir Euch gerne über den Ablauf in Hinsicht auf die Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen (erw. FZ) durch ehrenamtliche Mitarbeiter_innen informieren, die im Zuge der Vereinbarungen mit den kommunalen Jugendämtern zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VII erforderlich sind.

Warum ist die Vorlage erweiterter Führungszeugnisse nötig?

Hintergrund ist eine Änderung des § 72a SGB VIII, der sich bislang auf beruflich beschäftigte Personen beschränkte. Auf Grund dieser Änderung müssen zukünftig auch von Ehrenamtlichen erweiterte Führungszeugnisse eingefordert werden, wenn Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen dies notwendig machen. So soll sichergestellt werden, dass auf Tätigkeitsfeldern der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen keine Personen mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen, die wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung verurteilt wurden.

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (i.d.R. Jugendamt des Landkreises/ der kreisfreien Stadt) sind in der Pflicht, auf die freien Träger der Jugendhilfe (in diesem Fall der VCP) zuzugehen und entsprechende Vereinbarungen zu schließen. Eine weitere kommunale Förderung, z. B. in Form von Zuschüssen für Freizeiten und Schulungen, wird zukünftig davon abhängig sein, dass entsprechende Vereinbarungen unterschrieben und eingehalten werden.

Im Zuge der Entwicklung der Vereinbarungen ist von Seiten des Landesbeirates Niedersachsen (Vertreter_innen aus Politik, Kommunen, Kirche, freie Jugendhilfe, etc.) eine Mustervereinbarung entwickelt worden.

Die Mustervereinbarung sieht vor, dass immer dann ein erw. Führungszeugnis vorzulegen ist, wenn es Art, Intensität und Dauer der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstehenden Kontakte erfordern.

Mit der Vereinbarung verpflichten sich die Träger (in diesem Fall der VCP) außerdem, in Schulungsmaßnahmen den Themenkomplex "sexualisierte Gewalt und Kindeswohlgefährdung" angemessen aufzugreifen und über Notfallregelungen und Qualitätsstandards zu informieren.

Vom wem ist das erweiterte Führungszeugnis vorzulegen?

Die Mustervereinbarung legen nicht im Detail fest, wann ein erw. FZ vorzulegen ist. Zur Entscheidung, ob ein erw. FZ zu verlangen ist, werden folgende Kriterien empfohlen:

- Je höher die Wahrscheinlichkeit eines nicht kontrollierten Kontaktes zu Kindern oder Jugendlichen ist (Abgrenzungsaspekt: Tätigkeit kollegial kontrolliert oder allein),
- je höher die Möglichkeit nicht einsehbarer Nähe bei einem Kontakt zu Minderjährigen ist (Abgrenzungsaspekt: öff. Umfeld, Gruppe – „geschlossener“ Raum, Einzelfallarbeit),
- je mehr die Tätigkeit im Kontakt mit dem Kind bzw. Jugendlichen sich wiederholt (Abgrenzungsaspekt: einmalig oder häufig wiederkehrend), desto eher ist davon auszugehen, dass ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist.

Der VCP Bezirk Oldenburg legt deshalb für seinen Bereich fest:

Grundsätzlich ist von allen volljährigen ehrenamtlich tätigen Personen das erweiterte Führungszeugnis einzuholen, sofern sie Tätigkeiten übernehmen, die eine gemeinsame Übernachtung mit Kindern und Jugendlichen vorsehen.

Damit schließt sich der VCP Bezirk Oldenburg der Regelung an, die auch für das Landesjugendpfarramt und die ehrenamtlichen Mitarbeiter_innen der Ev. Jugend Oldenburg (ejo) gilt. Auch der Ev.-luth. Oberkirchenrat legt in seinem letzten Rundschreiben eine Vorlage erst ab Volljährigkeit nahe.

Wie soll Beantragung und Vorlage ablaufen und wie sieht es mit dem Datenschutz aus?

Die ehrenamtlich tätige Person muss das „erweiterte Führungszeugnis für private Zwecke“ (Belegart NE) bei der Meldebehörde des Wohnortes beantragen. Der oder die Ehrenamtliche legt dann der dafür beauftragten Person des Trägers das Zeugnis zur Einsichtnahme vor.

Um die Stammesleiter_innen vom organisatorischen und datenschutzrechtlichen Aufwand zu entlasten, findet die Vorlage der erweiterten Führungszeugnisse bei den Regionaljugendreferent_innen der Kirchenkreise statt.

Diese Vorgehensweise ist im Bezirksrat beschlossen worden und mit Landesjugendpfarramt und Regionaljugendreferent_innen kommuniziert.

Aus Datenschutzgründen darf bei der Einsichtnahme nur festgehalten werden: Datum der Ausstellung, Datum der Einsichtnahme, ggf. „kein Eintrag zu Straftaten gem. § 72a SGB VIII“. Für jede/n ehrenamtliche/n Mitarbeiter_in wird ein separates Blatt angelegt, das nach Beendigung der Tätigkeit vernichtet wird.

Bei Vorlage darf das erweiterte Führungszeugnis nicht älter als drei Monate sein. Ebenso ist nach fünf Jahren das erweiterte Führungszeugnis wieder neu zu beantragen und vorzulegen.

Ehrenamtliche sind von der Gebühr auf Antrag befreit.

Die Stammesleitungen stellen dafür eine Bescheinigung aus. Eine entsprechende Vorlage ist als Anlage diesem Schreiben beigelegt.

Ebenso findet Ihr in der Anlage ein Infoschreiben zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses, das Ihr bitte dem/der jeweiligen ehrenamtlichen Mitarbeiter_in zusammen mit der Bestätigung seiner/ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit aushändigt.

Was passiert, wenn ein einschlägiger Eintrag vorliegt?

Liegt ein Eintrag zu Straftaten gem. § 72a SGB VIII vor, meldet der/die zuständige Regionaljugendreferent_in dies umgehend an die Stammesleitung und an das Bezirksbüro/Geschäftsführung.

Der/die betreffende ehrenamtliche Mitarbeiter_in ist sofort von ihrer Tätigkeit im VCP auszuscheiden!

Aussagekraft von Führungszeugnissen – Erfordernis von Sensibilisierung u. Qualifizierung

Führungszeugnisse treffen nur Aussagen zu rechtskräftigen Verurteilungen. Anzeigen ohne Verfahren, eingestellte oder laufende Verfahren, Verfahren mit Freisprüchen werden nicht ausgewiesen. Führungszeugnisse sind also nur *ein* Baustein der Prävention gegenüber sexualisierter Gewalt.

Das wesentliche Instrument zum Erkennen von Anzeichen für die Gefährdung des Kindeswohls oder für sexualisierte Gewalt ist eine gute Sensibilisierung und Qualifikation aller haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden (im Juleica-Kurs, in Schulungstagen, etc.).

Und hier nochmals der Ablauf Schritt für Schritt:

Grundsätzlich ist von allen volljährigen ehrenamtlich tätigen Personen das erweiterte Führungszeugnis einzuholen, sofern sie Tätigkeiten übernehmen, die eine gemeinsame Übernachtung mit Kindern und Jugendlichen vorsehen.

Schritt 1

Die Stammesleitung händigt den erwachsenen ehrenamtlichen Mitarbeitenden das Infoschreiben und die Bestätigung der ehrenamtlichen Tätigkeit aus

Schritt 2

Der/die ehrenamtliche Mitarbeiter_in beantragt umgehend das erw. Führungszeugnis und legt dieses umgehend nach Erhalt dem/der zuständigen Regionaljugendreferent_in vor

ggf. Schritt 3

Bei einschlägigem Eintrag sofortige Rückmeldung durch Regionaljugendreferent_in an Stammesleitung und Bezirksbüro/Geschäftsführung . Es folgt ein Tätigkeitsausschluss

Darüber hinaus werden die Regionaljugendreferent_innen den jeweils zuständigen Stammesleitungen (in Kopie auch an das Bezirksbüro) 2 mal im Jahr eine Namensübersicht der vorgelegten erw. FZ zukommen lassen (mit Wiedervorlagdatum des erw. FZ).

Bei Fragen wendet Euch gerne an Bezirksbüro oder auch an André Medeke im Landesjugendpfarramt der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg (am Besten per Mail: andre.medeke@ejo.de oder telefonisch 0441 7701 405). André ist der zuständige Bildungsreferent für den Bereich Kindeswohl/sexualisierte Gewalt.

Vielen Dank für Eure Mühe!

Mit besten Grüßen



und